Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 28. April 1957 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Rumänischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Vom 26. Februar 1958

Entsprechend § 2 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Rumänischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik (GBl. I S. 547) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach dem Notenaustausch über die erfolgte Bestätigung am 31. J anuar 1958 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 26. Februar 1958

Der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates
Plenikowski
Staatssekretär

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 5. September 1957 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet des Zoll Wesens.

Vom 26. Februar 1958

Entsprechend § 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1957 über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet des Zollwesens (GBl. I 1958 S. 24) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach dem Notenaustausch über die erfolgte Bestätigung am 8. Februar 1958 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 26. Februar 1958

Der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates
Plenikowski
Staatssekretär

Verordnung zur Aufhebung der Verordnungen über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben dcjr volkseigenen Wirtschaft.

Vom 27. Februar 1958

§ 1

Die Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 21) und die Verordnung vom 15. März 1956 zur Änderung der Verordnung über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 269) treten außer Kraft.

§ 2

Die Verwendung der Amortisationen ist durch Anordnungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Ministers der Finanzen zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1958

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Rau
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Rumpf
Minister der Finanzen

Preisanordnung Nr. 936. — Anordnung über die Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier —

Vom 1. März 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Lebensmittelindustrie und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Erfassungspreise

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 10. März 1958 werden die Erfassungspreise für frische Hühnereier

in der Zeit vom 1. März bis 30. September (Sommerpreis) je kg mit 3,50 DM,

in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar (Winterpreis) je kg mit 4,10 DM

festgesetzt. Das entspricht einer Erhöhung des jetzigen Durchschnittspreises von 0,13 DM auf 0,21 DM je Ei.

(2) Die Erfassungspreise verstehen sich frei Annahmestelle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme von Hühnereiern.